



Information über den Ablauf und Bedingungen
der vom Dekan genehmigten außerordentlichen Prüfungen
im 2. Semester des akademischen Jahres 2024/2025

Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Szeged (SZTE TVSZ 12.1) „... kann der Dekan der jeweiligen Fakultät ausnahmsweise, aus besonderem Entgegenkommen einen Antrag auf eine Prüfung außerhalb des Prüfungszeitraumes genehmigen.“

Diesem entsprechend und laut dem Punkt 10.3 der ab dem 06. Februar 2023 gültigen Studienordnung der Albert Szent-Györgyi Medizinischen Fakultät wird den Studierenden der Medizinischen Fakultät **vom 21. bis zum 24. Juli 2025** eine vom Dekan genehmigte Prüfungsmöglichkeit angeboten, sofern sie die nachfolgenden Bedingungen erfüllen..

Der/die Studierende kann im oben genannten Zeitraum eine Wiederholungsprüfung in einem einzigen obligatorischen Fach beantragen, das er/sie im aktuellen zweiten Semester des Studienjahres 2024/2025 nicht bestanden hat. Eine unterstützende Dokumentation ist nicht erforderlich.

Gemäß Abschnitt 14.2 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Szeged können Studierende diese einmalige Ausnahmegenehmigung auch in Form einer vierten Prüfungsablegung in einem Fach im oben genannten Zeitraum in Anspruch nehmen, vorausgesetzt, sie haben alle anderen Pflichtfächer im laufenden Semester bestanden: „Eine nicht bestandene Prüfung in demselben Fach kann innerhalb derselben Prüfungsperiode zweimal wiederholt werden, mit der Ergänzung, dass ein Studierender, dessen einziges belegtes, aber nicht bestandenes Fach in der betreffenden Prüfungsperiode verbleibt, eine dritte Wiederholungsprüfung ablegen darf.“

Insofern der Student die maximale Anzahl der Prüfungsmöglichkeiten (6 Versuche) ausgeschöpft hat, kann keine weitere Prüfungserlaubnis gewährleistet werden.

Folgende Gründe schließen eine Genehmigung aus:

- **eine unentschuldigte Versäumnung der Prüfung in dem beantragten Fach** im laufenden Semester
- **der/die Studierende hatte keinen Prüfungsversuch in dem beantragten Fach** im laufenden Semester
- **der/die Studierende schöpfte alle 3 Sondererlaubnisse** während seines/ihrer Studiums **aus**
- **ein früheres unentschuldigtes Fernbleiben** von einer vom Dekan genehmigten Prüfung
- **Abmahnung des Dekans** gegen den/die Studierende im zweiten Semester des akademischen Jahres 2024/2025, bzw. wenn der/die Studierende im laufenden Semester einem Disziplinarverfahren unterzogen wurde
- **Verbesserung einer bereits erfolgreich abgelegten Prüfung** ist in dieser Periode **nicht möglich**.

Die Anträge müssen über das Modulo System (Interfaculty Forms/ Request form directed at the Dean/Betreff: Request for an exceptional examination outside of the examination period') zwischen dem 10. Juli 2025 (Donnerstag) 8.00 Uhr und dem 14. Juli 2025 (Montag) 12.00 Uhr eingereicht werden. Das Fach, in dem man die Prüfung ablegen möchte, muss im Antrag angegeben werden.

Beschlüsse werden auf **MODULO bis zum 16. Juli 2025** bekanntgegeben.
(Studien/Progress/Stammblatt/Offizielle Eintragungen)

Die betroffenen Institute werden am 17. Juli 2025 eine Liste mit den Namen der Studierenden erhalten, die die Sondererlaubnis des Dekans bekommen haben. Nur die Studierenden auf der Liste werden zur außerordentlichen Prüfung zugelassen.

Szeged, den 19. Juni 2025

Prof. Dr. med. György Lázár m.e.H.
Dekan der Albert Szent-Györgyi Medizinischen Fakultät